



## Aktuelle Steuer-Information 05/2008

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Ehevertrag

##### **Schenkungsteuer bei Unterhaltsverzicht gegen Geldzuwendung**

Bei vermögensrechtlichen Vereinbarungen zwischen Ehegatten sollten Sie trotz der hohen Freibeträge stets auch die möglichen **schenkungsteuerlichen Folgen** bedenken: In einem Streitfall hatten die Ehegatten vor ihrer Eheschließung einen notariell beurkundeten Ehevertrag geschlossen, der den Anspruch der Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt im Scheidungsfall auf einen Höchstbetrag begrenzen sollte. Als „Gegenleistung“ hierfür zahlte der Ehemann seiner Ehepartnerin 750.000 €. Das Finanzamt sah in dieser Zahlung eine freigebige Zuwendung und setzte gegen die Ehefrau Schenkungsteuer fest. Diese Steuerfestsetzung bestätigte jetzt der Bundesfinanzhof. Der Teilverzicht auf den späteren Unterhalt ist seiner Ansicht nach keine Gegenleistung, die den Wert der Schenkung mindert.

**Hinweis:** Wenn ein Ehegatte bei Eheschließung vom anderen Ehepartner einen Geldbetrag als Ausgleich für einen ehevertraglich vereinbarten Teilverzicht auf nachehelichen Unterhalt erhält, ist dies eine steuerpflichtige Schenkung, soweit der Freibetrag (zurzeit 307.000 €) überschritten wird.

## 2. ... für Unternehmer

### Sponsoring

---

#### **Wann wird Sponsoring von Sportvereinen steuerpflichtig?**

Viele Unternehmer zahlen sog. Sponsorengelder zur Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. Vereinen). Aus steuerlicher Sicht ist dabei für die Unternehmer von Bedeutung, daß die Zahlungen als Betriebsausgaben abziehbar sind. Als Sponsor können Sie die Aufwendungen insbesondere dann als Betriebsausgaben geltend machen, wenn der Leistungsempfänger auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf Ihr Unternehmen oder auf die Produkte Ihres Unternehmens werbewirksam hinweist. Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können ebenso erreicht werden, wenn der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich aktuell mit der Frage zu befassen, wie solche Sponsorengelder beim Empfänger steuerlich zu beurteilen sind:

- ✓ Gelder, die ein gemeinnütziger Sportverein erhält, sind **körperschaftsteuerpflichtig**, wenn der Verein dem Sponsor im Gegenzug das Recht einräumt, z.B. in der Vereinszeitung Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Vereinsveranstaltungen die Vereinsmitglieder über diese Themen zu informieren.
- ✓ Zugleich sind die Gegenleistungen mit dem Umsatzsteuersatz von 19 % zu versteuern, wenn der Verein die **Kleinunternehmergrenze** überschreitet.

Ein gemeinnütziger Sportverein ist grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit; seine Umsätze werden ermäßigt besteuert. Mit seinen wirtschaftlichen Betätigungen unterhält der Verein aber einen Geschäftsbetrieb, dem kein Steuervorteil zusteht. Um einen solchen Geschäftsbetrieb handelt es sich nach Auffassung des BFH, wenn der Verein von dritter Seite Zuwendungen zur Förderung des Sports erhält und wenn er hierfür eine wirtschaftliche Gegenleistung, wie z.B. Werbeleistungen, erbringt.

**Hinweis:** Eine Steuerpflicht des Vereins tritt aber nur ein, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Jahr 35.000 € übersteigen.

## Untersagte private Kfz-Nutzung

### **Kfz-Gestellung an Arbeitnehmer nicht umsatzsteuerpflichtig**

**Umsatzsteuerlich** liegt auch dann eine **steuerpflichtige Leistung** vor, wenn Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern einen **Firmenwagen zur privaten Nutzung** überlassen. Die Gegenleistung der Arbeitnehmer besteht dabei im Zurverfügungstellen der Arbeitsleistung. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind regelmäßig die lohnsteuerlichen Werte, wobei es sich allerdings um Bruttowerte (= Herausrechnen der Umsatzsteuer) handelt.

Im Streitfall hatte der Arbeitgeber zwei Angestellten jeweils einen Firmenwagen für betriebliche Fahrten überlassen. Die **Privatnutzung der Fahrzeuge war in schriftlicher Form strengstens untersagt**. Das Finanzgericht Niedersachsen hat es erfreulicherweise abgelehnt, eine hypothetische Privatnutzung der Fahrzeuge der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Es fehle aufgrund des schriftlich vereinbarten Nutzungsverbots bereits am Leistungswillen des Arbeitgebers. Zwar hatte er das Nutzungsverbot nicht überwacht, es lagen aber keinerlei Anhaltspunkte vor, daß diese Vereinbarung nicht ernsthaft geschlossen worden wäre. Das Urteil ist jedoch vorläufig noch nicht rechtskräftig.

**Hinweis:** Diese positive Entscheidung kann leider lohnsteuerlich nicht übernommen werden. Bei einem vom Arbeitgeber vereinbarten Privatnutzungsverbot kann in den Fällen der Firmengestellung nur dann vom Ansatz eines lohnsteuerlichen geldwerten Vorteils nach der 1%/0,03%-Bruttolistenpreisregelung abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung des Verbots überwacht (z.B. Fahrtenbuch) oder die verbotene Privatnutzung wegen der besonderen Umstände des Falles so gut wie ausgeschlossen ist (z.B. Abstellen des Firmenwagens auf dem Betriebsgelände nach Feierabend einschließlich Wochenende nebst Schlüsselabgabe).

### **3. ... für GmbH-Geschäftsführer**

## Verdeckte Gewinnausschüttung

### **Keine Schenkungsteuer auf verdeckte Gewinnausschüttung**

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH müssen Sie die Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) nicht nur bei Vereinbarungen zwischen Ihnen und der GmbH, sondern auch bei **Vereinbarungen zwischen der GmbH und Ihren Angehörigen** beachten.

Eine vGA kann ebenso vorliegen, wenn einem Angehörigen des Gesellschafters ein Vorteil zugewendet wird, der einem fremden Dritten nicht gewährt worden wäre. Im diesem Fall muß der Gesellschafter bei der Einkommensteuer die vGA als Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Hälfte versteuern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigte sich erst kürzlich mit der Frage, ob eine vGA als Zuwendung des Gesellschafters an den Angehörigen mit Schenkungsteuer zu belasten sei. Der Ehemann war Mitgesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, für die seine Ehefrau als freie Mitarbeiterin tätig war. Den Vertrag mit ihr hatte er als Geschäftsführer der GmbH abgeschlossen. Die Ehefrau erhielt für ihre Mitarbeit überhöhte Vergütungen. Diese wurden, soweit sie unangemessen waren, bei der Einkommensteuer des Ehemanns und bei der Körperschaftsteuer der GmbH als vGA der GmbH an den Ehemann behandelt.

Der BFH hat eine **schenkungssteuerpflichtige Zuwendung** des Ehemanns an seine Ehefrau erfreulicherweise verneint. Es fehle an der für eine freigebige Zuwendung erforderlichen Vermögensverschiebung zwischen dem Ehemann und der Ehefrau. Zwar werde ertragsteuerrechtlich die vGA so beurteilt, als hätte der Gesellschafter den in der vGA liegenden Vorteil erhalten und an die nahestehende Person weitergegeben. Doch könne diese auf einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Form einer Fiktion beruhende ertragsteuerrechtliche Beurteilung nicht auf die Schenkungsteuer übertragen werden.

**Vorsicht:** Der BFH neigt dazu, eine Schenkung der GmbH an die Ehefrau anzunehmen.

## Haftung

### **Geschäftsführer haftet für Steuerschulden der GmbH**

Als Geschäftsführer einer GmbH sind Sie deren gesetzlicher Vertreter. Sie haben insbesondere die steuerlichen Pflichten der GmbH zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß die **fälligen Steuern auch gezahlt werden**. Sollten Sie diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, werden Sie bei einem Steuerschaden zu Lasten des Fiskus **in Haftung genommen**.

Das Finanzgericht München hat diesbezüglich entschieden, daß Sie einen **Erfüllungsgehilfen** sorgfältig auszuwählen sowie laufend und sorgfältig bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben zu **überwachen** haben. Sie müssen sich als Geschäftsführer so eingehend über den Geschäftsgang unterrichten, daß Sie unter normalen Umständen mit der ordnungsgemä-

ßen Erledigung der Geschäfte rechnen können und Ihnen ein Fehlverhalten des Beauftragten rechtzeitig erkennbar wird.

Im Streitfall räumte der Geschäftsführer selbst ein, daß er sich von Anfang an nicht um die Gesellschaft und damit auch nicht um die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten gekümmert habe. Damit hatte er die eventuelle Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten durch seinen Erfüllungsgehilfen zumindest billigend in Kauf genommen und zugleich die ihm gesetzlich auferlegten steuerlichen Pflichten zumindest grob fahrlässig verletzt. Für den entstandenen Steuerschaden wurde er daraufhin in Haftung genommen.

**Hinweis:** Die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der GmbH ergibt sich allein aus seiner nominellen Bestellung zum Geschäftsführer - ohne Rücksicht darauf, ob diese auch tatsächlich ausgeübt wird.

## **4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

### **Reisekosten bei Auswärtstätigkeit**

#### **Wie lange ist von einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit auszugehen?**

Wenn Sie als Arbeitgeber Mitarbeiter im Außendienst beschäftigen, können Sie diesen die „Spesen“ nach Reisekostengrundsätzen steuerfrei erstatten. **Das Reisekostenrecht hat sich zum 01.01.2008 grundlegend geändert** und vielleicht stellen Sie sich die Frage, wie lange Sie diese Spesen steuerfrei auszahlen dürfen.

Eine zu Reisekosten führende Auswärtstätigkeit liegt nur vor, wenn ein Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig ist. Die Finanzverwaltung hat jetzt erstmals eine zeitliche Grenze zum Merkmal „**vorübergehend**“ genannt.

Bei einem Monteur ohne regelmäßige Arbeitsstätte, der an einem Ort einen fest umrissenen Arbeitsauftrag ausführt, können Sie davon ausgehen, daß diese Tätigkeit vorübergehend ausgeübt wird, wenn sie sich über einen Zeitraum von nicht mehr als 18 Monaten erstreckt. In gleichgelagerten Fällen – auch anderer Branchen – ist entsprechend zu verfahren. Die Fahrtkosten zur Tätigkeitsstätte können folglich für den **gesamten Zeitraum von 18 Monaten in tatsächlicher Höhe** vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bzw. vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden.

Für den steuerfreien Arbeitgeberersatz bzw. den Werbungskostenabzug der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen ist aber nach wie vor die Dreimonatsfrist zu beachten.

**Hinweis:** Da weder das Einkommensteuergesetz noch die Lohnsteuer-Richtlinie eine zeitliche Definition des Begriffs „vorübergehend“ enthalten, handelt es sich unseres Erachtens bei der Frist von 18 Monaten um eine Nichtbeanstandungsregelung und keinesfalls um eine zeitliche Obergrenze.

## **5. ... für Hausbesitzer**

### **Wohnungsvermietung**

#### **Vergleichsmaßstab bei verbilligter Wohnungsvermietung**

Haben Sie als Hauseigentümer Ihre Immobilie verbilligt vermietet? Wenn Sie weniger als 56 % der ortsüblichen Miete verlangen, müssen Sie für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte die Mieteinnahmen und –ausgaben in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufteilen. Dabei kommt es nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt über die Höhe des Vergleichsmaßstabs „**ortsübliche Miete**“. Die Finanzverwaltung hat nun hierzu eine durchaus positive Regelung getroffen: Sie können jetzt auch als ortsübliche Miete einen Wert zugrunde legen, der innerhalb der Mietpreisspanne des örtlichen Mietspiegels liegt, und dabei selbst **den niedrigsten Wert der Mietpreisspanne** in die Vergleichsrechnung einbeziehen.

### **Mietverhältnisse mit Angehörigen**

#### **Lockert der Fiskus die strengen Kriterien?**

Vermieten Sie eine Wohnung an einen Angehörigen, z.B. das eigene Kind, sind bestimmte Regeln zu beachten, damit das Mietverhältnis steuerlich anerkannt wird. Die mit der vermieteten Wohnung zusammenhängenden Aufwendungen können dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd geltend gemacht werden.

Der Fiskus hat klare Vorstellungen, wann Verträge mit Angehörigen steuerlich anerkannt werden:

- ✓ Die Verträge müssen **bürgerlich-rechtlich wirksam** vereinbart worden sein.
- ✓ Die Gestaltung und die tatsächliche Durchführung des Vereinbarten müssen **dem zwischen Fremden Üblichen** entsprechen.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof klargestellt, daß die Zahlung von Unterhaltsleistungen des Vermieters an den Mieter, die Vereinbarung einer verbilligten Miete und fehlende Schriftform des Mietvertrags keine Kriterien dafür sind, ob die Gestaltung und tatsächliche Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht.

**Oder kurz:** Sie können Ihrem Kind folglich auch dann steuerwirksam eine Wohnung vermieten, wenn Sie ihm gleichzeitig Unterhalt gewähren. Sie sollten allerdings darauf achten, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten klar geregelt sind und sich beide Seiten auch an die Vereinbarungen halten. Dies betrifft insbesondere die Nebenkostenabrechnung und ihre Begleichung.

### **Einkünfteerzielungsabsicht**

#### **Anhaltende Vermietungsverluste eines unbebauten Grundstücks**

Verluste aus Vermietung und Verpachtung können Sie mit anderen Einkünften nur dann steuermindernd ausgleichen, wenn dauerhaft mit einem Überschuß zu rechnen ist (sog. Einkünfteerzielungsabsicht). Problematisch wird es, wie ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt, bei der Vermietung eines **fremdfinanzierten un-bebauten Grundstücks**. In diesem Fall wird die Einkünfteerzielungsabsicht vom Finanzamt näher geprüft, wobei Verluste steuerlich nur anerkannt werden, wenn der Vermieter in einer aufzustellenden **Überschussprognose** darlegen kann, daß innerhalb von 30 Jahren aus der Vermietungstätigkeit ein Totalüberschuss erzielt werden kann.

### **Erhaltungsaufwand**

#### **Erleichterungen beim Abzug von Kosten**

Als Vermieter eines Gebäudes können Sie Erhaltungsaufwendungen steuermindernd als Werbungskosten abziehen, wenn Sie die Kosten selbst tragen. Für den Werbungskostenabzug **spielt es keine Rolle, woher die finanziellen Mittel stammen**: Der Vermieter kann die Ko-

sten auch dann abziehen, wenn z.B. ein Angehöriger ihm den entsprechenden Betrag vorher geschenkt hat oder – statt ihm das Geld unmittelbar zu geben – in seinem Einvernehmen seine Schulden begleicht (sog. abgekürzter Zahlungsweg). Das gilt auch dann, wenn z.B. der Angehörige im eigenen Namen einen Auftrag erteilt und aufgrund dessen selbst die geschuldete Zahlung leistet (sog. abgekürzter Vertragsweg). Entgegen dem Widerstand der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Werbungskostenabzug auch in diesem Fall ausdrücklich zugelassen.

Im Streitfall kümmerte sich die Mutter des Vermieters um dessen vermietete Wohnung. Als die langjährige Mieterin ihres Sohnes starb, beauftragte sie für die Renovierung der Wohnung die Handwerker und zahlte die eingehenden Rechnungen. Der Sohn machte die Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, wurde jedoch vom BFH verpflichtet, die Kosten anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team